

Absender:

An den
Gemeindevorstand
Der Gemeinde Altstadt
-FD Ordnung & Verkehr-
Frankfurter Straße 11
63674 Altstadt

Vermerke der entgegennehmenden Stelle:

Eingang der Anzeige am:

Hiermit wird der form- und fristgerechte Eingang der Anzeige nach § 6 HGastG bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift + Stempel

**Anzeige eines vorübergehenden Betriebes
eines Gaststättengewerbes nach § 6 HGastG**

Hinweis:

Diese Anzeige ist **mind. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** bei der o.g. Behörde einzureichen!

1. Angaben zum Antragssteller (ggf. Vertreter einer juristischen Person oder eines Vereins)

Ggf. Vereinsname/Firmenname: _____

Name, Vorname Antragssteller: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Telefon, Telefax, Email _____

mobile Erreichbarkeit während der Veranstaltung: _____

2. Verantwortliche Person (sofern nicht identisch mit Antragssteller/in unter Ziff.1)

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort _____

Telefon, Telefax, Email _____

Mobile Erreichbarkeit während der Veranstaltung: _____

3. Gegenstand der Veranstaltung

Bezeichnung der Veranstaltung: _____

Zeitraum der Veranstaltung:
(Tag, Datum, Uhrzeit von-bis) _____

Ort der Veranstaltung:
(Ortsteil, Straße, Hausnr., ggf. Halle) _____

Erwartete Besucherzahl: _____

4. Verabreichung Speisen und Getränke

Es werden verabreicht:
(bitte ankreuzen u. ergänzen)

- alkoholfreie Getränke
- alkoholhaltige Getränke
 - Bier/Wein/Sekt
 - hochprozentiges Alkoholika (Schnaps, Branntweine, etc.)
- Speisen (bitte nachstehend näher beschreiben)

5. Gebühr:

Gemäß Ziff. 2244 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL) vom 19.11.2012 (GVBl. I S. 484) wird für die Entgegennahme dieser Anzeige eine Gebühr von 15,00 Euro erhoben. Die Gebühr ist bei der Abgabe der Anzeige bar zu entrichten bzw. mittels eines gesonderten Kostenträgers auf eines der Konten der Gemeindekasse zu zahlen!

5. Hinweise an den Veranstalter:

- Sollten sich vor Beginn der Veranstaltung Änderungen hinsichtlich der getätigten Angaben in Ziffer 1 bis 4 ergeben, sind diesen unverzüglich mitzuteilen.
- Gemäß § 11 Abs. 3 HGast ist es verboten,
 1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten,
 2. alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen,
 3. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
 4. das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen,
 5. alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys, 1-Euro-Party's, Happy-Hour, usw.)
- Gemäß § 11 Abs. 4 HGastG sind bei Ausschank alkoholischer Getränke auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die zuständige Behörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.
- Die Regelungen der TA-Lärm sowie der Freizeitlärmrichtlinie Hessen finden Anwendung
- Gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz müssen Personen, welche Speisen herstellen, im Besitz eines gültigen Gesundheitsnachweises des zuständigen Gesundheitsamtes sein.
- Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall zusätzliche Auflagen hinsichtlich Ihrer Veranstaltungen in einem gesonderten Bescheid durch die zuständige Verwaltungsbehörde festgesetzt werden können.
- Im Bedarfsfall kann von der zuständigen Behörde ein Brandsicherheitsdienst für die angezeigte Veranstaltung angeordnet werden. Hierüber erhalten Sie dann eine gesonderte Anordnung.

Die Richtigkeit der unter Ziff. 1 bis 4 getätigten Angaben wird bestätigt. Die Hinweise aus Ziffer 5 wurden zur Kenntnis genommen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Interne Vermerke der Verwaltung:

- Die Gebühr in Höhe von 15,-- Euro wurde bei Entgegennahme der Anzeige bar entrichtet.
- Über die Gebühr in Höhe von 15,-- Euro ist dem/der Anzeigenden ein Kostenträger zur Überweisung zuzusenden.
- Aufgrund der Besonderheit der Veranstaltung ist eine besondere Auflagenerteilung zu prüfen (z.B. Sicherheitsdienst, Beschränkung Besucherzahl, etc.)

Weiterleitung der Anzeige zur Kenntnis und evtl. weiterer Veranlassung an:

- Veranstalter (Empfangsbestätigung, falls gewünscht)
- Wetteraukreis, Fachdienst Bauordnung, Büdingen
- Wetteraukreis, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Friedberg
- Polizeidirektion Wetterau, Dienststelle Büdingen
- Finanzamt Nidda
- Brandschutz
- Gewerbeamt z.d.A.